

ART DER BAULICHEN NUTZUNG
(§ 9 Abs. 1 Nr. 1 des Baugesetzbuches - BauGB -,
§§ 1 bis 11 der Baunutzungsverordnung - BauNVO -

 Sonstige Sondergebiete
- Gastronomie, Wohnen für Betriebs-
inhaber/Betriebsleiter
(§ 11 BauNVO)

0,4 Geschoßflächenzahl
0,4 Grundflächenzahl

Zahl der Vollgeschosse

II als Höchstgrenze

Ⓘ zwingend

○ Offene Bauweise
 — Baugrenze

EINRICHTUNGEN UND ANLAGEN ZUR VERSORGUNG MIT
GÜTERN UND DIENSTLEISTUNGEN DES ÖFFENTLICHEN UND
PRIVATEN BEREICHS, FLÄCHEN FÜR DEN GEMEINBEDARF
SOWIE FÜR SPORT- UND SPIELANLAGEN
(§ 9 Abs. 1 Nr. 5 BauGB)

	
	Schule
	Mehrzweckhalle
	Schützenhaus
	Sporthalle
	Post

☐ Straßenverkehrsflächen

— Straßenbegrenzungslinie, auch gegen-
über Verkehrsflächen besonderer
Zweckbestimmung

	Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung
	Landwirtschaftlicher Weg
	Öffentliche Parkfläche

 Sportplatz (öffentlich)

 Tennisplatz (öffentlich)

PLANUNGEN, NUTZUNGSREGELUNGEN UND MASSNAHMEN
ZUM SCHUTZ, ZUR PFLEGE UND ZUR ENTWICKLUNG VON
NATUR UND LANDSCHAFT
(§ 9 Abs. 1 Nr. 20, 25 BauGB)

Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern sowie Bindungen für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 25 BauGB)

 Umgrenzung von Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 25 Buchstabe a BauGB)

SONSTIGE PLANZEICHEN

 Umgrenzung von Flächen für Nebenanlagen, Stellplätze, Garagen und Gemeinschaftsanlagen (§ 9 Abs. 1 Nr. 4 BauGB)

St	Stellplätze
----	-------------



Grenze des räumlichen Geltungs-
bereiches des Bebauungsplanes
(§ 9 Abs. 7 BauGB)

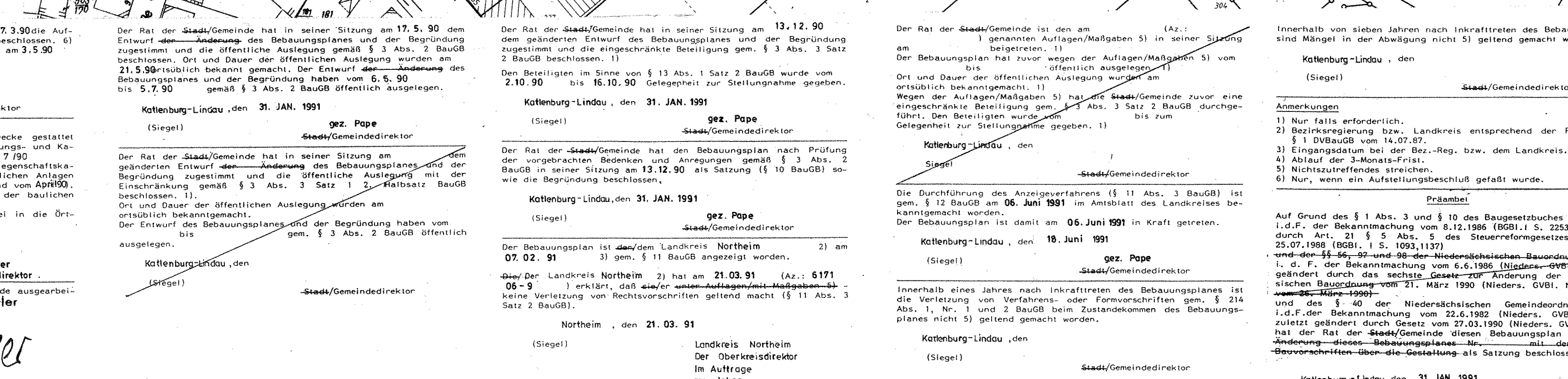
Abgrenzung unterschiedlicher Nutzungen, z. B. von Baugebieten, oder Abgrenzung des Maßes der Nutzung innerhalb eines Baugebiets (z.B. § 1 Abs. 4, § 16 Abs. 5 BauNVO)

Gem. § 9 Abs. 1 Nr. 25a BauGB sind auf dem mit gekennzeichneten Pflanzstreifen je 15 laufende Meter mindestens ein einheimischer hochwender Laubbaum (Pflanzgröße mind. 2 m) und 4 einheimische Großsträucher. (natürliche Wuchshöhe über 2 m) anzupflanzen und zu erhalten.

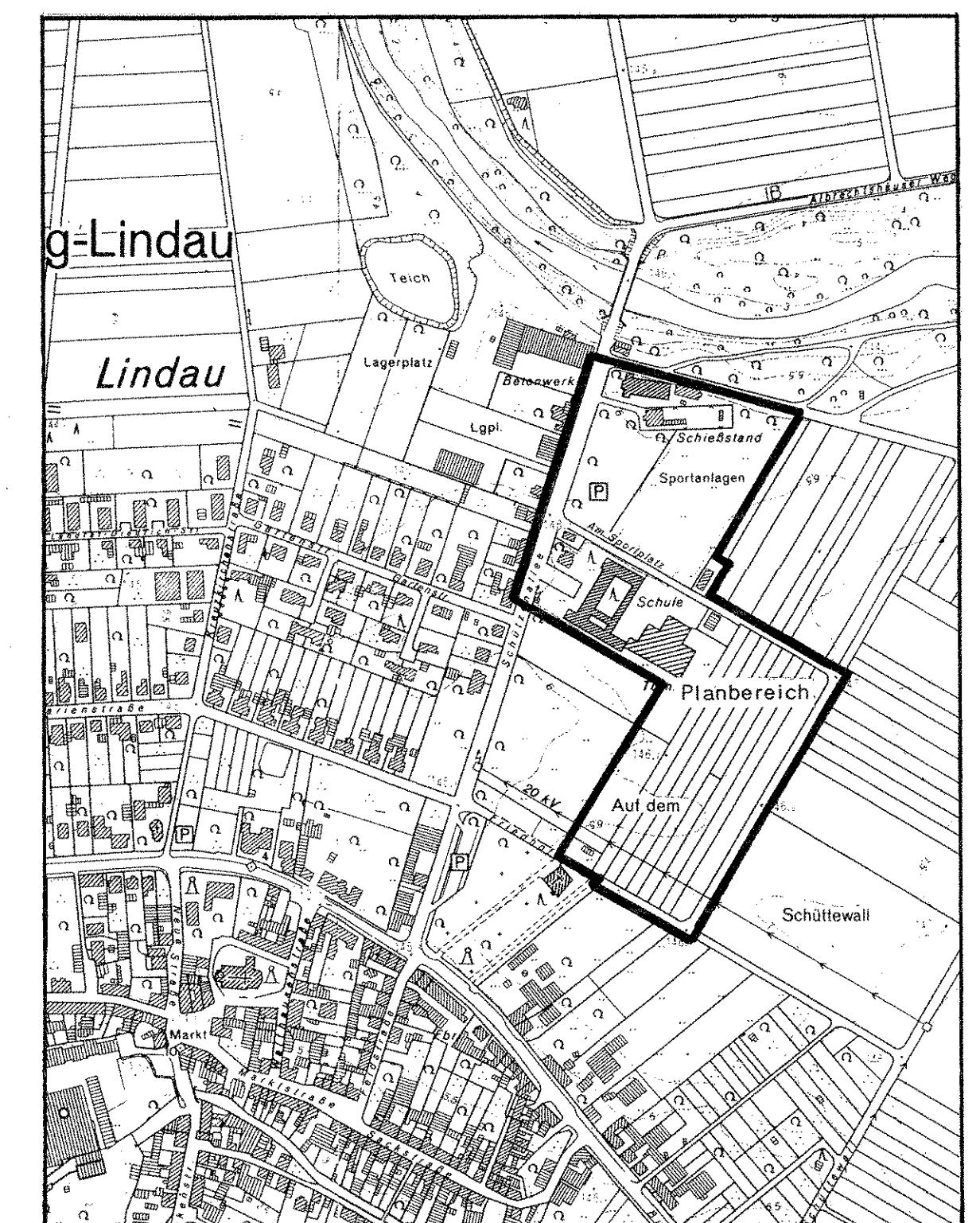
Innerhalb der Fläche für den Gemeinbedarf (nach § 9 Abs. 1 Nr. 5 BauGB) und der Verkehrsflächen (nach § 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB) sind gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 25b BauGB alle vorhandenen Laubbäume mit einem Stammumfang von über 60 cm (gemessen 1 m über gewachsenem Boden) zu erhalten.

Das Oberflächenwasser, welches durch Befestigungsmaßnahmen auf dem Parkplatz anfällt, ist auf dem Grundstück schadloß dem Untergrund durch Versickerung zuzuführen.

Für je 150 m² Parkplatzfläche (Beton, Asphalt, Verbundsteinpflaster) ist ein standortgerechter hochwachsender Laubbaum anzupflanzen und zu erhalten (gem. § 9 Abs. 1 Nr. 25a BauGB). Der anzupflanzende Laubbaum muß eine Mindesthöhe von 2 m besitzen.



	Bebauung
	Mauer
	Flurgrenze
	Flurstücksgrenze
	Nutzungsgrenze
	Grünland
	110 kV-Freileitung



Gemarkung: Lindau
Flur: 3

BEBAUUNGSPLAN NR. 16

SCHUL-UND SPORTZENTRUM
SCHÜTZENALLEE

M. 1:1000

BAUGESETZBUCH (§ 30), BAUNUTZUNGS-
VERORDNUNG, PLANZEICHENVERORDNUNG

PLANUNGSBURO KELLER · LOTHINGER STRASSE 15 · 3000 HANNOVER 71

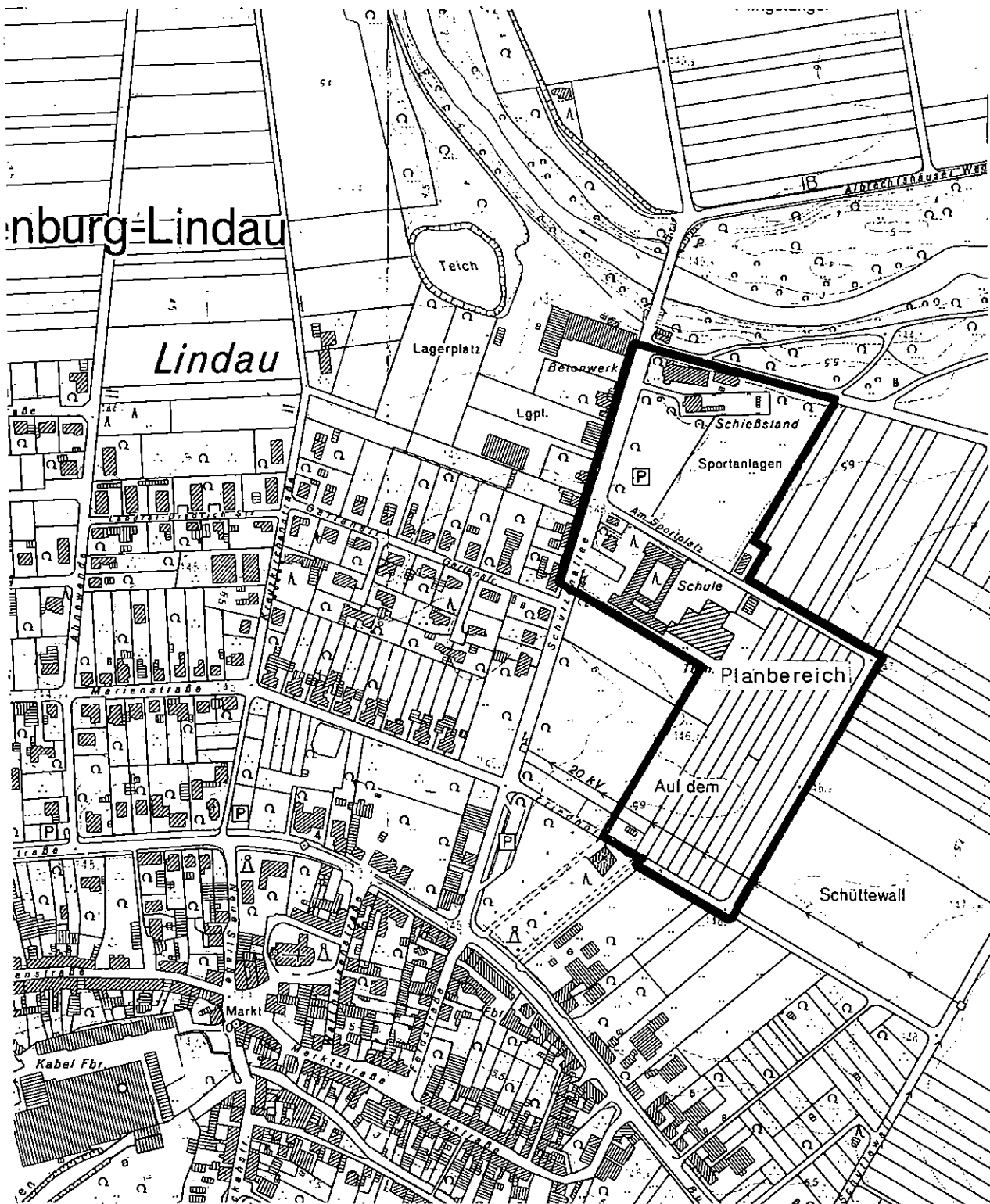
gem. § 4 (1) BauGB	gem. § 3 (3) Satz 2 BauGB	gem. § 10 BauGB	gem. § 11 BauGB	gem. § 12 BauGB	
Bearbeitet am ..					

BEGRÜNDUNG

Stand der Planung:	gem. § 4 (1) BauGB gem. § 3 (2) BauGB	gem. § 3 (3) Satz 2 BauGB	gem. § 10 BauGB
24.4.90	gem. § 11 BauGB	gem. § 12 BauGB	

GEMEINDE KATLENBURG - LINDAU

BEBAUUNGSPLAN NR. 16 "SCHUL- UND SPORTZENTRUM SCHÜTZENALLEE"



PLANUNGSBÜRO KELLER · LOTHINGER STRASSE 15 · 3000 HANNOVER 71

1. Aufstellung des Bebauungsplanes

1.1 Planbereich

Das Gebiet des Bebauungsplanes liegt im Nordosten der Ortschaft Lindau westlich der Schützenallee. Der Planbereich wird wie auf dem Deckblatt im Maßstab 1:5000 dargestellt begrenzt.

2. Planungsvorgaben

2.1 Vorbereitende Bauleitplanung (Flächennutzungsplan)

Die Gemeinde Katlenburg-Lindau hat seit dem 27.8.1982 einen wirksamen Flächennutzungsplan. Die 1. Änderung des Flächennutzungsplanes wurde am 4.4.1986 wirksam. Die 2. Änderung des Flächennutzungsplanes ist durch Beschluß festgestellt und liegt der Bez. Reg. Braunschweig zur Genehmigung vor.

Der wirksame Flächennutzungsplan stellt für den Bereich des Bebauungsplanes zwei Grünflächen Sportplatz sowie drei Flächen für den Gemeinbedarf (Schule, Post und Dorfgemeinschaftshaus) dar.

Im nördlichen Teil des Plangebietes südlich des Dorfgemeinschaftshauses ist die Ortsumgehung der B 241 dargestellt. Das regionale Raumordnungsprogramm des Landkreises Northeim stuft diese Straßentrasse in den langfristigen Bedarf ein. Die Trasse führt zu dicht an der Ortslage vorbei und wird nach Auskunft des Straßenneubauamtes nicht in dieser Linienführung verwirklicht. Die Straßentrasse wird im Bebauungsplan somit nicht berücksichtigt.

2.2 Natur und Landschaft

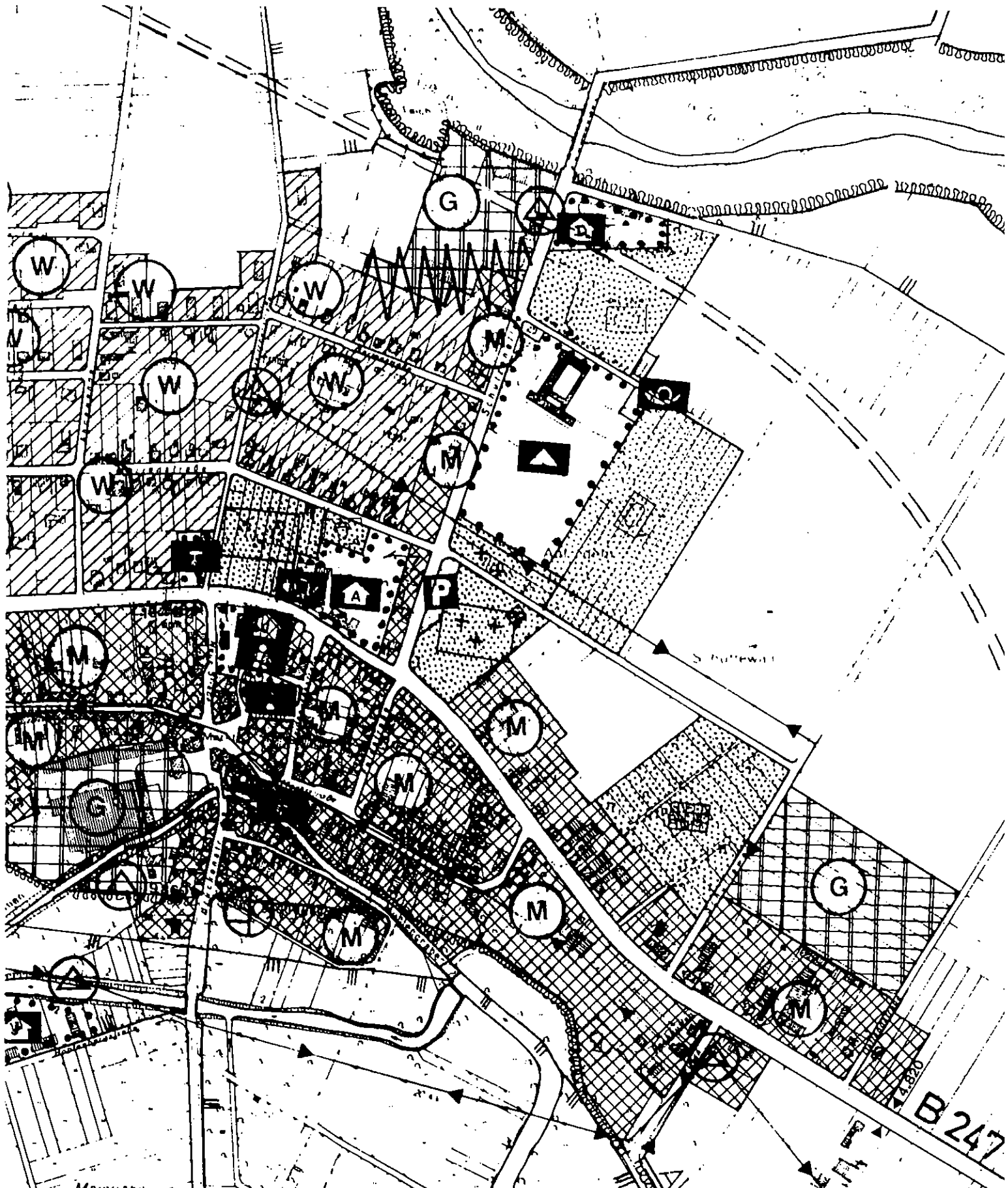
Die Flächen für den Gemeinbedarf sind bereits baulich genutzt. Landschaftsbildprägender Bewuchs ist nicht vorhanden. Das Plangebiet bildet den Ortsrand. Diesbezüglich sind Maßnahmen zur Ortsbildgestaltung im Rahmen des Bebauungsplanes festzusetzen.

Nördlich des Plangebietes befindet sich die Talaue der Oder die aus landesweiter Sicht für den Naturschutz ein wertvoller Bereich ist. Die Oderaue nördlich von Lindau ist als Landschaftsschutzgebiet ausgewiesen. Im Bebauungsplan ist darauf zu achten, daß von der vorgesehenen baulichen Entwicklung keine Beeinträchtigungen auf den Talraum und Fließgewässer ausgehen.

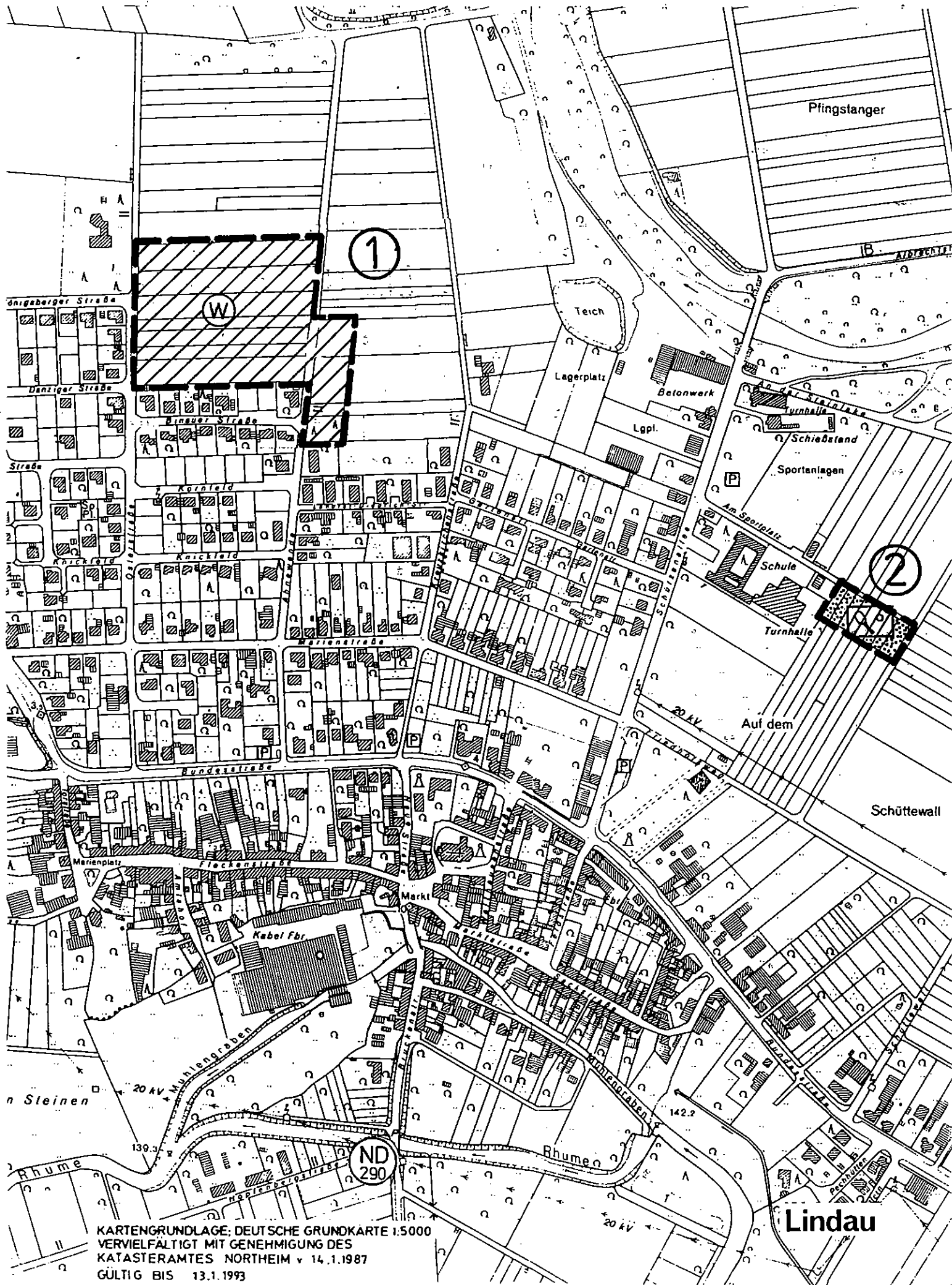
2.3 Überschwemmungs- und Wasserschutzgebiete

Das Gebiet des Bebauungsplanes liegt außerhalb von Überschwemmungs- und Wasserschutzgebieten.

Auszug aus dem wirksamen Flächennutzungsplan i.M. 1:5000



- 4 -
Flächennutzungsplan 2. Änderung M. 1:5000



3. Verbindliche Bauleitplanung

3.1 Ziel und Zweck des Bebauungsplanes

Ziel des Bebauungsplanes ist es, die Grundlage für den Bau weiterer Sportanlagen zu schaffen. Diese sollen so mit den vorhandenen Einrichtungen angeordnet werden, daß die Parkplatzfläche eine Doppelnutzung erfahren kann. Die Flächeninanspruchnahme ist zur Verbesserung der Sportanlagen dringend notwendig.

Mit Beschluß vom hat der Rat der Gemeinde Katlenburg-Lindau beschlossen, für den festgesetzten Bereich einen Bebauungsplan aufzustellen. Der Beschluß umfaßt den Schulerweiterungsbereich sowie den Friedhof. Da zur Zeit eine Schulerweiterung nicht in Aussicht steht, soll auf die Planung für diesen und den Friedhofsbereich vorerst verzichtet werden.

3.2 Art der baulichen Nutzung sowie Flächen für den Gemeinbedarf

Die vorhandenen Gemeinbedarfseinrichtungen, Mehrzweckhalle, Schützenhaus, Schule und Post wurden entsprechend ihres Bestandes übernommen. Die Mehrzweckhalle hat auf dem Grundstück noch Möglichkeiten der Erweiterung. Der Schießstand wird zur Zeit umgebaut. Eine Erweiterung der Grundstücksfläche ist nicht erforderlich. Es muß jedoch geprüft werden, ob aus Gründen des Immissionsschutzes Maßnahmen zur Schalldämmung notwendig werden (siehe Immissionsschutz).

Die Schule mit Sporthalle entspricht den heutigen Ansprüchen und wird auf absehbare Zeit nicht erweitert. Somit reicht es aus, den heutigen Bestand im Bebauungsplan festzuschreiben. Außerdem sind noch bauliche Erweiterungsmöglichkeiten auf dem Grundstück vorhanden.

An der Straße Am Sportplatz hat die Post eine Vermittlungsstelle eingerichtet. Das Grundstück ist so ausgelegt, daß noch ein weiteres Gebäude in gleicher Größe errichtet werden kann. Auch hier ist nur der Bestand planerisch festzuschreiben.

Im Eckbereich Schützenallee – Straße Am Sportplatz ist in den Nachkriegsjahren ein Wohnhaus entstanden, welches einen erhaltenswerten Zustand besitzt. In Anlehnung an die Nutzung in der Nachbarschaft (andere Seite der Schützenallee) wird die Fläche als Mischgebiet festgesetzt.

In ähnlicher Weise ist am Ende der Straße Am Sportplatz ein Wohngebäude mit Gastronomie entstanden. Diese Nutzung fügt sich gut in die Nachbarschaft mit den Sportanlagen ein und stellt eine Ergänzung dar. Zum Erhalt der vorhandenen Nutzung und zur Vermeidung ungewollter Nutzungen wird dieser Bereich als Sonstiges Sondergebiet festgesetzt. Zulässig sind Gastronomie-Betriebe und das Wohnen für Betriebsinhaber und Betriebsleiter.

3.3 Maß der baulichen Nutzung

Die festgesetzten Geschößzahlen orientieren sich an den vorhandenen Gebäuden. Eine Aufstockung ist nicht vorgesehen worden. Die Grund- und Geschößfläche im Bereich der Fläche für den Gemeinbedarf muß sich an der Nachbarschaft orientieren. Diese Baugrundstücke sollen sich in den Siedlungsbereichen einfügen und erhalten eine Grundflächenzahl von 0,5 und eine Geschößflächenzahl von 0,6 bzw. 0,5. Eine Ausnahme bildet die Baufläche der Post. Hier ist auf Wunsch der Post die Gfz auf 0,8 angehoben worden. Diese hohe bauliche Ausnutzung wird gerechtfertigt mit den großen angrenzenden Grünflächen - Sportplatz, die einen entsprechenden Ausgleich darstellen. Im übrigen kann die Wohnqualität im Grundstück der Post sowie im Schulbereich nicht beeinträchtigt werden.

Im Mischgebiet besteht ein eingeschossiges Gebäude. Um hier eine bauliche Erweiterung zu ermöglichen, ist die Grund- und Geschößflächenzahl mit 0,6 festgesetzt worden. Das eingeschossige Gebäude im Sondergebiet hat eine Erweiterungsmöglichkeit im Norden. Hier reicht eine Grund- und Geschößflächenzahl von 0,4 aus.

Die Bauweise ist im Sondergebiet und im Mischgebiet mit offener Bauweise festgesetzt.

In den Flächen für den Gemeinbedarf ist auf die Festsetzung der Bauweise verzichtet worden. Hier besteht auch kein städtebauliches Erfordernis die Bauweise festzusetzen.

Die Bauflächen sind großzügig mit Baugrenzen abgegrenzt.

3.4 Verkehr

Die Erschließung des Schul- und Sportzentrums erfolgt über die Schützenallee. Diese ist breit genug, um einen reibungslosen Verkehrsablauf sicherzustellen.

Für den Schulbusverkehr wird der Parkplatz zwischen Schützenhaus und Schule als Buswendeschleife genutzt.

Die Erschließung des Sondergebietes und der Tennisplätze erfolgt über die Straße "Am Sportplatz". Diese Straße hat nur eine Breite von 5 m, die jedoch für das geringe Verkehrsaufkommen ausreicht. Vor dem Sondergebiet hat die Straße einen PKW-Wendepplatz, der für die vorhandene Verkehrsabwicklung ausreicht. Durch den Bau der Tennisplätze und des Sportplatzes wird das Verkehrsaufkommen nur um den Verkehr zu den Tennisplätzen erhöht. Dieser Verkehr hat im Bereich der Stellplätze eine private Wendemöglichkeit.

Für Veranstaltungen mit Zuschauern ist ein zentraler Parkplatz an der Schützenallee ausgewiesen. Da mit gleichzeitigen Veranstaltungen nicht zu rechnen ist, ist ein zentraler Parkplatz für Schule und Sporthalle, Mehrzweckhalle und Sportplatz ausreichend. Der Parkplatz dient außerdem als Festplatz. Um diese Nutzung weiterhin aufrecht zu erhalten, kann eine Durchgrünung des Parkplatzes mit Bäumen nicht erfolgen.

Die im Plangebiet erfaßten landwirtschaftlichen Wege müssen weiterhin den landwirtschaftlichen Verkehr jeder Zeit zur Verfügung stehen.

3.5 Grünflächen

Als Grünflächen ist der vorhandene Sportplatz nördlich der Straße Am Sportplatz dargestellt sowie die geplanten Tennisplätze und das geplante Sportgelände. Alle Sportflächen haben keine überbaubare Fläche erhalten, da keine Sanitäranlagen erstellt werden sollen, zumal diese in der Sporthalle vorhanden sind.

3.6 Sonstige Planzeichen

Im Bereich der Schule sowie der Tennisplätze sind private Stellplätze dargestellt worden. Diese sind für den normalen Betrieb vorgesehen.

3.7 Textliche Festsetzung

Nr. 1

Aufgrund der Ortsrandlage des Plangebietes wird es notwendig, Festsetzungen zu treffen, die die harmonische Einbindung der geplanten Anlagen in das Orts- und Landschaftsbild sicherstellen. Mit der Ausweisung von Pflanzstreifen, die je nach der örtlichen Situation in 3 m, 4 m oder 5 m Breite festgesetzt sind, ist eine harmonische Gestaltung des Orts- und Landschaftsbildes gewährleistet. Die festgelegte Pflanzdichte von je 15 lfdm. Pflanzstreifen 1 einheimischer hochwachsender Laubbaum und 4 Großsträucher, stellen ein gutes Mittelmaß dar, welches noch ergänzungsfähig ist. Die anzupflanzenden Bäume dürfen eine Größe von 2 m nicht unterschreiten. Am Nordrand des Planbereiches stellt der Pflanzstreifen außerdem einen gewissen Schutz zum Landschaftsschutzgebiet dar.

Nr. 2

Im Plangebiet befinden sich eine Anzahl erhaltenswerter Bäume. Damit diese auch erhalten bleiben, ist eine Erhaltungsfestsetzung getroffen worden. Es sollen jedoch nur Bäume erhalten werden, die einen Stammumfang von 60 cm und mehr besitzen, gemessen einen Meter über gewachsenem Boden.

Nr. 3

Zur Zeit ist der ausgewiesene Parkplatz nur durch eine wassergebundene Decke befestigt. Diese sollte aus der Sicht der Unteren Naturschutzbehörde erhalten bleiben, um ein Versickern des Regenwassers zur Grundwasserneubildung zu behalten. Die Gemeinde nutzt derzeit diesen Parkplatz auch als Buswendeschleife für den Schulbus. Da dieser täglich und auch bei jeder Witterung fährt, sind ständige Reparaturen an der Befestigung notwendig. Sollte durch die Erweiterung der Sportanlagen eine größere Frequentierung des Parkplatzes einsetzen, kann eine weitere Befestigung durch Verbundstein nicht ausgeschlossen werden. Die Befestigung wird notwendig, um die ständigen Reparaturen, die langfristig sehr kostenaufwändig sind, abzustellen.

Auch tragen etwaige Löcher im Belag zu vermehrten fußläufigen Unfällen bei. Um den Bedenken des Naturschutzes nachzukommen, wird eine Festsetzung getroffen, die ein Ableiten des Regenwassers untersagt und das Versickern auf dem Grundstück festsetzt. Damit sind die Belange des Naturschutzes sowie der Gemeinde berücksichtigt.

Nr. 3

Eine zusätzliche Befestigung der Parkplatzfläche wirkt ohne eine Begrünung negativ auf das Ortsbild ein. Da der Parkplatz auch für Festveranstaltungen genutzt wird (Schützenfest), sind Bäume im Abstand von 5 Einstellplätzen nicht vertretbar. Hier muß die Möglichkeit erhalten bleiben, Festzelt, Fahrgeschäfte und Buden aufzustellen. Um der Detailplanung ausreichend Gestaltungsraum zu lassen, wird eine Begrünung je 150 m² zusätzlich befestigter Fläche festgesetzt. So können die Baumstandorte so gelegt werden, daß die Festfläche nicht beeinträchtigt wird. Gleichzeitig wird aber auch eine ausreichende Begrünung gewährleistet. Die anzupflanzenden Bäume sollen eine Größe von 2 m nicht unterschreiten.

3.8 Immissionsschutz

Schützenhaus

Am Schützenhaus wird ein offener Schießstand genutzt. Zur Zeit läßt der Schützenverein ein Lärmgutachten erstellen, um die notwendig werdenden Maßnahmen zur Schalldämmung zu ergreifen. Es wird davon ausgegangen, daß der Schießstand sich den Bedingungen der Nachbarschaft anpaßt.

Tennisplatz

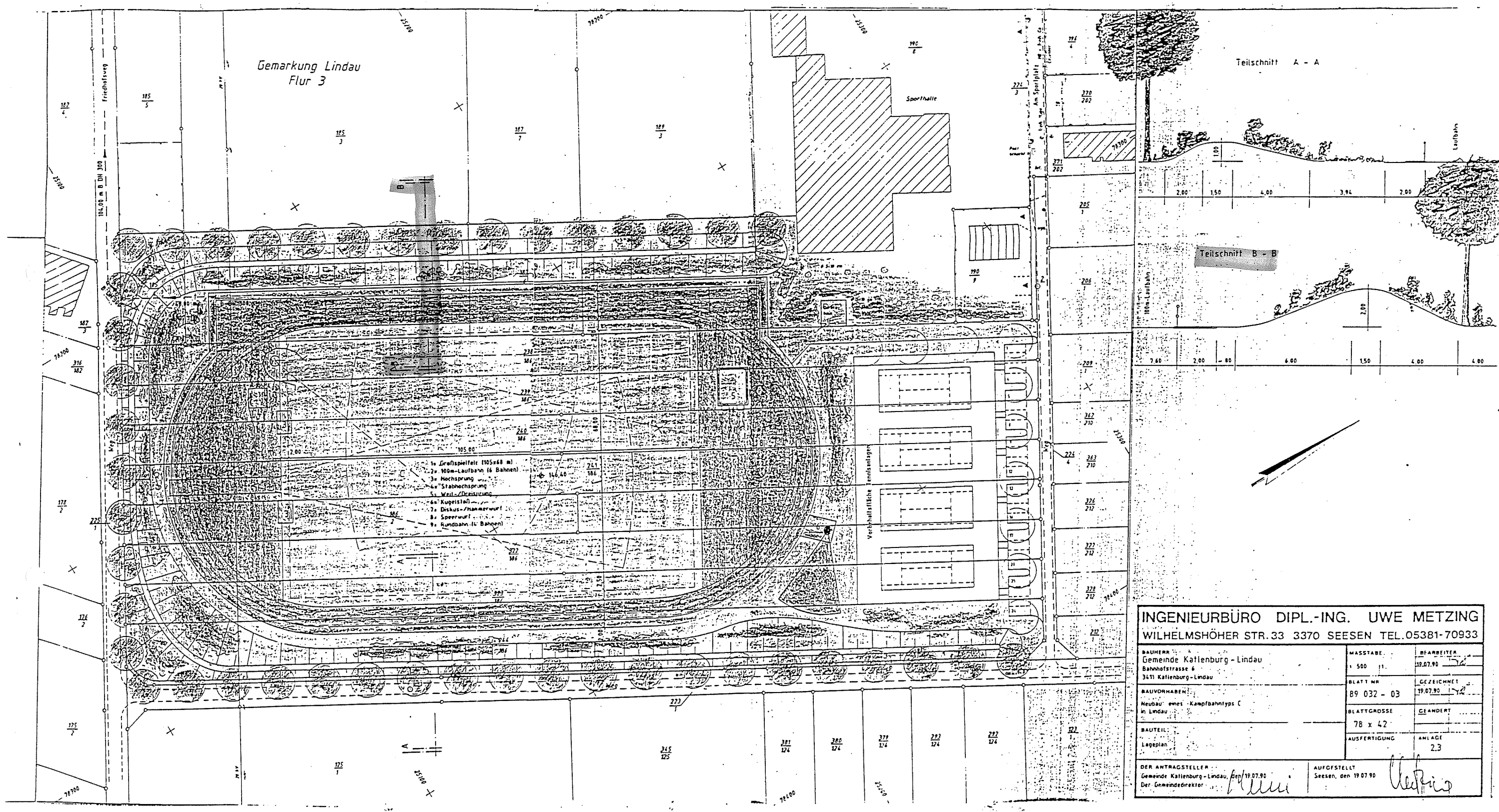
Die geplanten Tennisplätze haben einen Abstand zu der Wohnnutzung im Mischgebiet von mind. 150 m. Gemäß des Gutachtens vom TÜV Norddeutschland im Auftrage des Nds. Umweltministers sollte der Mindestabstand zwischen einer Tennisanlage mit 4 Plätzen und einem Mischgebiet mindestens 25 m betragen. Der tatsächliche Abstand ist wesentlich höher. Somit sind keine störenden Auswirkungen zu erwarten.

Sportplatz (Fußballplatz).

Der geplante Sportplatz mit einem Normalspielfeld wird mit einem 6-stündigen Punktspielbetrieb an Sonn- und Feiertagen, von denen 2 Stunden in die Ruhezeit fallen, und einem Punktspiel mit mehreren hundert Zuschauern außerhalb der Ruhezeiten bewertet. Unter diesen Voraussetzungen soll gemäß Gutachten die Wohnnutzung im Mischgebiet 35 m und im allgemeinen Wohngebiet 60 m Abstand halten. Die Planung sieht sogar noch einen 2 m hohen Wall um die Sportanlage vor, wodurch noch zusätzlich Lärmschutz geschaffen wird. Der Abstand zur Bebauung entlang der Schützenallee von ca. 120 m ist somit ausreichend um Konflikte zu vermeiden.

3.9 Hinweise

Von Seiten der Deutschen Bundespost - Telekom wird darauf hingewiesen, daß im Planbereich Fernmeldeanlagen liegen. Bei der Ausführung von Straßenbaumaßnahmen einschließlich Anpflanzungen ist darauf zu achten, daß Beschädigungen hieran vermieden werden. Es ist deshalb erforderlich, daß die bauausführenden Firmen sich vorher vom Fernmeldebaubezirk Einbeck, Altendorfer Str. 43, Tel 05161 / 315 - 240 in die genaue Lage der Anlagen einweisen lassen.



Entwurf
der geplanten Sportanlage

4. Zur Verwirklichung des Bebauungsplanes zu treffende Maßnahmen

4.1 Bodenordnende Maßnahmen

Sicherung des allgemeinen Vorkaufsrechts für Grundstücke, die für den Gemeinbedarf oder als Verkehrs-, Versorgungs- oder Grünfläche festgesetzt sind (§ 24 BauGB).

Sicherung des besonderen Vorkaufsrechts durch Satzung (§§ 25, 26 BauGB).

Herstellen öffentlicher Straßen, Wege, Plätze und Grünanlagen (ggf. Vorabgenehmigung nach § 125 BauGB).

Enteignungen (§§ 85 ff BauGB)

4.2 Ver- und Entsorgung

Die Versorgung mit Trinkwasser wird über die vorhandene Trinkwasserleitung sichergestellt.

Die Löschwasserversorgung erfolgt über die vorhandene Trinkwasserleitung. Sollte die Transportkapazität der Trinkwasserleitung nicht ausreichen, besteht die Wasserentnahme nördlich des Planbereiches aus der Oder.

Die Abwasserbeseitigung erfolgt im Trennsystem und wird der Verbandskläranlage zugeleitet. Diese ist ausreichend dimensioniert. Durch den Bebauungsplan wird der Abwasseranfall so gut wie nicht erhöht.

Das anfallende Niederschlags- und Grundwasser wird unter Beachtung der wasserrechtlichen Erlaubnis über ein gesondertes Kanalnetz dem nächsten Vorfluter zugeleitet.

Die Müllabfuhr wird vom Landkreis Northeim durchgeführt.

Es ist zu beachten, daß für getrennte Sammlungen (Wertstoffe, Grünabfälle) ausreichend Stellfläche für Abfallbehälter auf den Grundstücken zur Verfügung gestellt werden.

Die Versorgung mit Elektrizität wird von der EAM Göttingen sichergestellt.

Die über den geplanten Sportplatz verlaufende Elt-Freileitung muß gegen eine 20 kV-Kabelleitung ausgetauscht werden. Von Seiten der EAM wird darauf hingewiesen, daß die Baumaßnahme im Etat 1992/1993 zur Finanzierung vorgesehen ist. Das zu verlegende Erdkabel muß in den landwirtschaftlichen Weg, Flst. 225/1, verlegt werden, da es sonst zu Konflikten mit dem festgesetzten Pflanzstreifen kommt.

Desweiteren wird darauf hingewiesen, daß im angrenzenden Straßenbereich bereits einige 1-kV und 20-kV Erdkabel vorhanden sind. Die ausführenden Baufirmen müssen sich rechtzeitig vor Baubeginn mit der Betriebsstelle Northeim, Sörlingswiesen 28, Tel. 05551/2465 in Verbindung setzen, um über eventuelle Sicherungsmaßnahmen und Ortungen der Kabel bzw. Trassen zu sprechen.

4.3 Altablagerungen

Altablagerungen jeglicher Art (geschlossene Müllplätze usw.) sind im Geltungsbereich des Bebauungsplanes nicht bekannt.

4.4 Einstellplätze, Parkplätze

Gemäß den gesetzlichen Vorschriften sind auf den Baugrundstücken Einstellplätze vorzusehen.

4.5 Spielplatznachweis (gemäß Nds. Gesetz über Kinderspielplätze)

Spielplätze für Kleinkinder im Alter von bis zu 6 Jahren sind gemäß § 2 (1) bei Gebäuden mit mehr als zwei Wohnungen auf den Baugrundstücken anzulegen.

Für das ausgewiesene Mischgebiet und Sonstige Sondergebiet sind in unmittelbarer Nachbarschaft ausreichend öffentliche Grünflächen ausgewiesen, die Kindern im Alter von 6 bis 12 Jahren ausreichend Möglichkeit bieten, ihren Spiel- und Bewegungsbedürfnissen nachzukommen.

4.6 Der Gemeinde voraussichtlich entstehende Kosten

Für die erforderlichen städtebaulichen Maßnahmen werden im Endzustand einschließlich Behördenleistung folgende Kosten geschätzt:

Erwerb und Freilegung	10.000,-- DM
Verkehrsflächenausbau	30.000,-- DM
Anlage der Grünflächen	10.000,-- DM

Diese Kosten werden von der Gemeinde getragen.

Die Kosten für die Strom- und Wasserversorgung sowie für das erforderliche Fernmeldenetz werden direkt vom jeweiligen Versorgungsunternehmen getragen bzw. umgelegt.

4.7 Die vorgesehene Finanzierung der zu treffenden Maßnahmen

Der Ausbau der notwendigen Erschließungsanlagen wird zu gegebener Zeit je nach Bedarf abschnittsweise erfolgen. Die Finanzierung wird rechtzeitig im Haushalt der Gemeinde vorgesehen.

4.8 Städtebauliche Werte

Das Plangebiet hat eine Gesamtgröße von	6,4226 ha
davon sind	
MI - Gebiet	0,0300 ha
SO - Gebiet	0,0623 ha
Gemeinbedarfsfläche	
Schule/Sporthalle	1,0563 ha
Post	0,0583 ha
Schützenhaus	0,2195 ha
Mehrzweckhalle	0,2074 ha
Grünflächen	
Sportplatz	3,3608 ha
Tennisplatz	0,3832 ha
Verkehrsfläche	0,8396 ha
Landwirtschaftlicher Weg	0,2052 ha

Die Begründung hat zusammen mit dem Bebauungsplan Nr. 16

"Schul- und Sportzentrum Schützenallee"

vom 6.6.1990 bis einschließlich 5.7.1990

öffentlich ausgelegen und wurde vom Rat der Gemeinde Katlenburg-Lindau gemäß § 9 Abs. 8 BauGB beschlossen.

Katlenburg-Lindau, den 31. JAN. 1991

gez. Strüder
Bürgermeister

gez. Pape
Gemeindedirektor